



GZ: 031-2/2020-4.13-Pr

Feldkirchen bei Graz, am 15.07.2021

Betrifft: Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall Nr. 4.13 Photovoltaikanlage Steirerweg [OT Lebern] - Änderungsverfahren gemäß § 38 (1) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, verfasst von der ANKO ZT GmbH, Stand der Ausfertigung: 30.06.2021, GZ: 21 ÄV FK 012- **öffentliche Auflage.**

Einladung zur Auflage

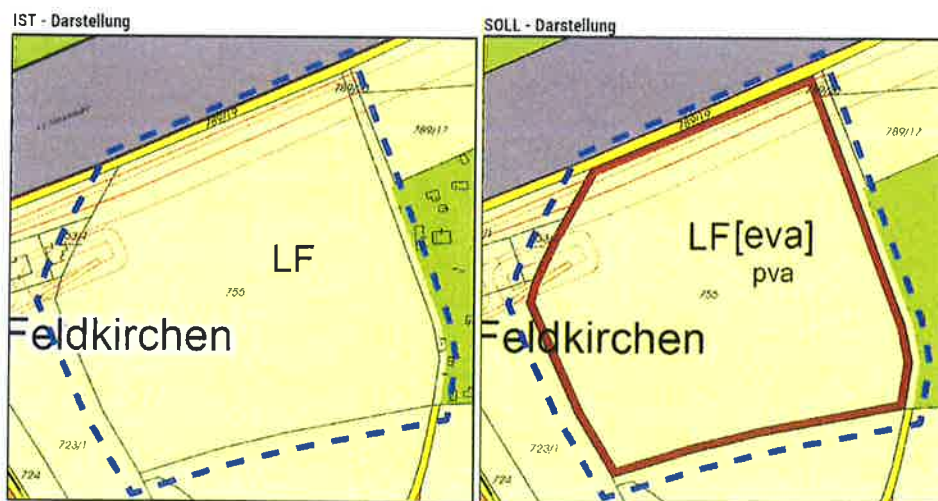
gemäß § 38 (1) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz hat in seiner Sitzung am 07.07.2021 den Beschluss gefasst, die öffentliche Auflage der Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall Nr. 4.13 Photovoltaikanlage Steirerweg [OT Lebern], verfasst von der ANKO ZT GmbH vom 30.06.2021, GZ: 21 ÄV FK 012, in der Zeit von 19.07.2021 bis 13.09.2021 (mindestens 8 Wochen) gemäß § 38 Stmk. ROG 2010 durchzuführen und im Gemeindeamt während der Parteienverkehrszeiten zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Der geltende 4. Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz wird wie folgt abgeändert:

Das Grdst. Nr. 755, KG 63248 Lebern, im Flächenausmaß von ca. 35.763 m² (digitale Flächenermittlung ohne vermessungstechnische Genauigkeit) soll statt bisher Freiland – land- und forstwirtschaftliche Nutzung künftig als Freiland- land- und forstwirtschaftliche Nutzung mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugung – Photovoltaikanlage [pva] festgelegt werden.

Als Eintrittsbedingung soll der positive Ausgang der gem. §§ 17-19 Stmk. Naturschutzgesetz 2017 (LGBI. Nr. 71/2017) geforderten artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegt werden.



Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Bauamt der Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz bekannt gegeben werden und kann in den Auftragsentwurf während der Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden. Erfolgt die Übermittlung einer Einwendung elektronisch per E-Mail, so ist diese innerhalb der Amtsstunden an gde@feldkirchen-graz.at zu senden.

Nach erfolgter Endbeschlussfassung durch den Gemeinderat tritt die Verordnung nach Genehmigung der Stmk. Landesregierung gemäß § 24 (12) Stmk. ROG 2010 mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist (zwei Wochen) des Bescheides folgenden Tag in Rechtskraft.

Parteienverkehrszeiten: **Mo.** 08.00 - 12.00 & 13.30 - 18.00 Uhr
 Di., Do. & Fr. 08.00 - 12.00 Uhr


Der Bürgermeister

Erich Gosch

Angeschlagen am: **15. Juli 2021** ✓
Abgenommen am:
gegen Rsb